



POSITIONEN DER DEUTSCHEN TELEKOM ZUR EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT DEUTSCHLANDS

Deutsche Telekom AG
Stand 01.07.2020



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	DIGITALISIERUNG PRIORISIEREN UND VORANTREIBEN	3
2.1	Der Mehrjährige Finanzrahmen	3
2.2	Konnektivität fördern	4
2.2.1	Frequenzpolitik.....	5
2.2.2	Erleichterungen beim Netzausbau.....	5
2.2.3	Regulierung von 5G- und Glasfasernetzen.....	6
2.3	Nachhaltig aus der Krise	6
3	SOUVERÄNITÄT SICHERN	7
3.1	Cloudinfrastruktur.....	8
3.2	Datenstrategie EU / DE – Anreize für den freiwilligen Datenaustausch B2B / B2G schaffen.....	9
3.2.1	Datenmarktplätze fördern.....	9
3.2.2	Interoperabilität/Standardisierung vorantreiben	10
3.2.3	Open Data Ansatz stärken	10
3.3	Cybersicherheit – 5G Infrastruktur.....	10
3.4	Cybersicherheit	11
4	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT STÄRKEN	12
4.1	Reform des Wettbewerbsrechts	12
4.2	Wettbewerbsverzerrung in Plattformmärkten verhindern	13
4.3	Modernisierung des Beihilferechts beschleunigen	14
4.4	Institutionelle Reformen	15
4.5	ePrivacy.....	15
5	WERTE WAHREN - RECHTSSTAATLICHKEIT STÄRKEN	16
5.1	eEvidence.....	16
5.2	Review eCommerce Richtlinie im Digital Services Act.....	17
5.3	Verordnung zur Bekämpfung Terroristischer Inhalte	17

1 EINLEITUNG

Deutschland übernimmt die Ratspräsidentschaft in einer kritischen Phase für die EU. Die Corona-Pandemie stellt die Gemeinschaft vor eine der größten Herausforderungen in ihrer Geschichte. Der Kampf gegen das Covid-19 Virus ist medizinisch noch nicht gewonnen. Und die sozioökonomischen Folgen der Pandemie werden Europa noch lange beschäftigen.

Finanzielle Hilfen in bisher nicht gekannter Höhe sind nötig, um den wirtschaftlichen Einbruch und die drohenden Arbeitsplatz- und Wohlstandsverluste in den EU-Staaten so gering wie möglich zu halten. Die deutsche Ratspräsidentschaft steht vor der schwierigen Aufgabe, die EU geeint und solidarisch zu halten und die richtigen Weichen zu stellen, damit die Gemeinschaft am Ende gestärkt aus der Krise hervorgehen kann. Die Deutsche Telekom möchte mit diesem Papier einen Beitrag zur Agenda der deutschen Ratspräsidentschaft in diesen schwierigen Zeiten leisten.

Vier Grundsätze sehen wir dabei im Fokus:

- **Digitalisierung priorisieren und vorantreiben**
- **Souveränität in strategisch wichtigen Bereichen sichern**
- **Wettbewerbsfähigkeit fördern**
- **Werte bewahren – Rechtsstaatlichkeit stärken**

2 DIGITALISIERUNG PRIORISIEREN UND VORANTREIBEN

2.1 Der Mehrjährige Finanzrahmen

Die EU-Kommission hat im Mai ein Paket für den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach der Krise vorgestellt, das 750 Milliarden Euro umfassen soll – zusätzlich zu den Mitteln aus dem mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027. Nimmt man beide Instrumente zusammen will die EU mehr als 1,8 Billionen Euro für den Kampf gegen die Covid-Folgen mobilisieren. Die deutsche Ratspräsidentschaft hat nun die wichtige Aufgabe, die finanziellen Grundlagen für die Zeit nach der Pandemie unter Dach und Fach zu bringen.

Die aktuelle Krise hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig Konnektivität und Digitalisierung für Wirtschaft und Gesellschaft sind. Der weitere Netzausbau und die Digitalisierung von Bildungseinrichtungen, Krankenhäusern sowie der öffentlichen Verwaltung erfordern massive Investitionen.

Im ursprünglichen Finanzrahmen waren gut 12 Milliarden Euro für den digitalen Sektor vorgesehen. Die Mittel für „Digital Europe“, „Horizon Europe“ und die „Connecting Europe Facility“ (CEF) sollten als Lehre aus der Krise noch deutlich erhöht werden. Beide Fonds sollten gezielt für Bereiche genutzt werden, die Europas digitale Souveränität sichern – wie etwa die Förderung europäischer Cloudinfrastruktur mit Terabit-Anbindungen. Zudem sollte mit den Mitteln aus dem europäischen Konjunkturpaket der Anstoß zum Auf- und Ausbau europäischer Software-Plattformen gelegt werden. In Europa befinden wir uns in einer Aufholjagd im internationalen Wettbewerb gegenüber den derzeit weltweit führenden Plattformunternehmen. Die Daten von rund 500 Millionen Europäern werden im außereuropäischen Ausland verarbeitet und veredelt. Hinzu kommen über 5.000 europäische Unternehmen und Organisationen, die ihre Daten in die USA transferieren. Dies muss sich ändern. Das Post-Covid Wiederaufbau-Paket muss für nachhaltiges Wachstum und Investitionen in die Zukunft genutzt werden, die Europa helfen, in Schlüsselbereichen gegenüber den USA und China technologisch aufzuholen statt kurzfristige konjunkturelle Strohfeuer zu entfachen.

2.2 Konnektivität fördern

Eine stabile, sichere und hochleistungsfähige digitale Infrastruktur hat sich in der Krise als Rückgrat von Wirtschaft und Gesellschaft erwiesen. Noch nie wurde die Schlüsselrolle von Konnektivität für das Funktionieren unseres Zusammenlebens und unserer Wirtschaft so offensichtlich wie während der langen Phase des „Herunterfahrens“ im öffentlichen Leben und in weiten Teilen der Wirtschaft.

Die Telekommunikationsnetze haben den signifikanten Verkehrsanstieg während der Pandemie zwar ausgehalten. Gleichzeitig ist aber auch deutlich geworden, dass mittelfristig nur der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur (FTTH) den gesteigerten Bandbreitenbedarf decken können. Die notwendigen Investitionen dafür sind hoch, die zu erwartende Zahlungsbereitschaft auf Endkundenseite gering. Gleichzeitig verursachen die zehn größten globalen Internetunternehmen 80% des Verkehrsaufkommen in den Telekommunikationsnetzen, leisten bisher aber keinen finanziellen Beitrag für deren Ausbau. Dies, obwohl sie finanziell am meisten von leistungsfähigen Infrastrukturen profitieren und ihr Geschäftsmodell auf deren einwandfreies Funktionieren aufbaut. Hier sollte endlich verstärkt über eine angemessene finanzielle Beteiligung nachgedacht werden, um dieses Missverhältnis zu korrigieren.

Eine moderne und breit verfügbare digitale Infrastruktur basierend auf 5G und Glasfasernetzen ist die Grundlage, um das digitale Wachstumspotenzial Europas auszuschöpfen und zugleich auch die Voraussetzung für den Weg aus der Krise. Europa braucht einen „Digitalisierungsschub“ in Wirtschaft und Gesellschaft – und damit angemessene Investitionen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene.

Die EU-Kommission schätzt den Investitionsbedarf zum Erreichen ihrer Gigabit- und Konnektivitätsziele¹ für 2025 auf 500 Milliarden Euro². Zum Vergleich: In den Jahren 2017 bis

¹ Diese Ziele erfordern für alle europäischen Haushalte in ländlichen oder städtischen Gebieten eine Internetanbindung von mindestens 100 Mbit/s, erweiterbar auf Gigabit-Geschwindigkeit. Alle Bereiche mit besonderer sozioökonomischer Bedeutung wie Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen sollten bereits spätestens 2025 mit einer Gigabit-Anbindung mit gleich schnellen Upload- und Download-Geschwindigkeiten ausgestattet sein.

² „Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“, Mitteilung der Europäischen Kommission, COM(2017) 228 final.

2019 haben die europäischen Telekommunikationskonzerne zusammen knapp 140 Milliarden Euro investiert³. Dies, obwohl die Kapitalerträge aus diesen Investitionen aufgrund fallender Umsätze in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind⁴. Um die Investitions Herausforderungen künftig stemmen zu können, müssen die regulatorischen Rahmenbedingungen den europäischen TK-Unternehmen genug Spielraum lassen, finanziell nachhaltig zu wirtschaften und international wettbewerbsfähig zu sein.

Handlungsbedarf mit Blick auf eine nachhaltige Verbesserung der Bedingungen für Netzinvestitionen sehen wir in den folgenden Bereichen:

2.2.1 Frequenzpolitik

Die Vergabe der notwendigen Frequenzen für mobiles Breitband ist Grundvoraussetzung für den Erfolg von 5G. Angesichts der großen Unterschiede bei der Frequenzvergabe zwischen Mitgliedsstaaten braucht es eine neue Initiative für eine besser harmonisierte, investitionsfreundliche EU-Spektrumspolitik. Eine solche Initiative sollte darauf abzielen, „best practice“ Verfahren zu etablieren:

- Frequenzvergaben sollen Unternehmen, die bereits Milliarden in Infrastrukturen investiert haben nicht schlechter stellen als solche, die gerade erst in den Markt eintreten wollen. Wertvolles Spektrum sollte auch nicht durch Reservierung den bereits investierten Netzbetreibern entzogen und damit künstlich verknappert werden.
- Regulierungseingriffe im wettbewerblichen Mobilfunkmarkt, wie etwa die zwangsweise Öffnung der Netze für Dritte (z.B. nationales Roaming) sind nicht gerechtfertigt und kommen einer Bestrafung für bereits getätigte Investitionen gleich. Das führt letztlich zu weniger Netzinvestitionen vor allem in wirtschaftlich weniger attraktiven Regionen.
- Kosten für Frequenzspektrum sollten nicht durch künstliche Verknappung oder durch die Festsetzung überhöhter Mindestpreise oder Gebühren in die Höhe getrieben werden.

Der Rat sollte daher gegenüber der Kommission anregen, Empfehlungen für angemessene und faire Frequenzauktionen in Europa zu entwickeln.

2.2.2 Erleichterungen beim Netzausbau

Die Telekom beschleunigt den 5G Ausbau massiv. Ab Mitte Juli profitiert die Hälfte der Deutschen bereits vom super leistungsfähigen Netz – in der Stadt und auf dem Land. Die Telekom investiert mehr als jeder andere europäische Telekommunikationskonzern in seine Infrastruktur. Der nötige Ausbau moderner Glasfaser- und 5G Netze könnte durch weitere Entlastung der Netzbetreiber beschleunigt werden. Der Rat sollte daher die Kommission auffordern, einen ambitionierten Vorschlag für die Novellierung der EU Breitband-Kostensenkungs-Richtlinie zu erarbeiten. Dieser

³ Analysis Mason Research: Telecoms capex: worldwide trends and forecasts 2017-2026; www.analysismason.com/Research/Content/Regional-forecasts/telecoms-capex-forecast-rdms0/

⁴ ETNO Annual Report, The State of Digital Communications 2020, <https://etno.eu/library/reports/90-state-of-digi-2020.html>

sollte über den Regelungsbereich der derzeitigen Richtlinie hinausweisen und sicherstellen, dass:

- notwendige Genehmigungen für den Netzausbau innerhalb kürzerer Fristen und möglichst unbürokratisch erteilt werden.
- der Aufbau von Netzen auf öffentlichem Grund weiter erleichtert wird, indem dieser in der Regel für Kommunikationsinfrastrukturen verfügbar gemacht und dem Netzbetreiber idealerweise kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
- die zeit- und kostenintensive Anbindung von Gebäuden und Wohnungen an eine Glasfaserinfrastruktur von der Grundstücksgrenze bis zur Wohnung durch neue Ansätze gefördert wird.

2.2.3 Regulierung von 5G- und Glasfasernetzen

Die regulatorischen und kartellrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Glasfaser- und 5G-Netzen sollten verbessert werden.

- Die Kommission und nationale Behörden sollten bestehende Möglichkeiten des Rechtsrahmens für einen Verzicht auf regulierten Zugang voll ausschöpfen, etwa bei Vorliegen eines freiwilligen Zugangsangebots. Alle Marktteilnehmer, die in neue Mobilfunk- und Glasfasernetze investieren, sollten dabei rechtlich-regulatorisch gleichbehandelt werden (symmetrischer Ansatz).
- Der Netzausbau kann in wirtschaftlich weniger attraktiven Gebieten oft besser und effizienter durch Kooperationen zwischen Netzbetreibern erfolgen. Kooperationen verringern die Kosten für die beteiligten Betreiber und erlauben damit eine höhere Netzabdeckung für alle Kunden, ohne den Wettbewerb im Markt zu beeinträchtigen.
- Mit dem Erlass der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet im Jahr 2015 wollten der Rat und das Europäische Parlament die Wahlmöglichkeiten der Endkunden schützen. Dieses Ziel gerät nun jedoch durch eine einseitige Auslegung durch GEREK ins Hintertreffen. Die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung bestehender Netzkapazitäten durch das sog. Network Slicing, ein Kernelement der 5G Architektur, wird durch die verabschiedeten Leitlinien durch GEREK nachträglich unter ‚Generalverdacht‘ gestellt und führt zu massiven Rechtsunsicherheiten, mit negativen Folgen für Investitionen in 5G und der vollen Nutzung des Potenzials dieser Zukunftstechnologie.

Der Rat sollte seine Erwartung an Kommission und Mitgliedsstaaten zum Ausdruck bringen, dass die regulatorischen und kartellrechtlichen Spielräume im Interesse eines effizienten und nachhaltigen Netzausbaus zu nutzen sind.

2.3 Nachhaltig aus der Krise

Im Rahmen der von der EU-Kommission geplanten umfassenden Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit (Green Deal) kommt der Digitalisierung eine zentrale Rolle zu. Denn ICT-Lösungen ermöglichen in vielen Sektoren enorme Energieeinsparungen und eine signifikante Erhöhung der Ressourceneffizienz - zum Beispiel durch „smarte“ Lösungen im Verkehr, in der Produktion, in der Energieversorgung oder im Eigenheim.

Unverhältnismäßige Belastungen der Branche, die sich negativ auf diesen „Enabling-Effekt“ auswirken, sollten dabei vermieden werden. Zudem muss die Entwicklung und Anwendung von innovativen ICT Lösungen, die zu Energie- und Ressourcenschonung beitragen, gefördert werden, z.B. im Bereich der Mobilität.

Die Covid-Pandemie sollte als Chance begriffen werden, im Rahmen der wirtschaftlichen Aufbaupakete die bereits vor der Krise gesetzten Prioritäten konsequent weiterzuvollziehen. Denn die enorme Schuldenlast, die das Wiederaufbaupaket künftigen Generationen aufbürdet, ist nur gerechtfertigt, wenn es zur Förderung nachhaltigen und innovativen Wachstums genutzt wird.

Politische Initiativen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit können von Erfahrungen der Wirtschaft profitieren. Neue EU-Vorschläge sollten Unternehmen Flexibilität bei der Erreichung verbindlicher Ziele einräumen. Denn Unternehmen wie die Deutsche Telekom verfolgen viele der aktuell diskutierten Ansätze im „Green Deal“ bereits auf ähnliche Weise und verfügen über entsprechende Expertise – von der Kreislaufwirtschaft z.B. bei Elektronikgeräten, über Energieeffizienzsteigerung bei Netzen und Datenzentren bis hin zu Transparenz gegenüber Investoren und Kunden.

Grundsätzlich müssen aber alle relevanten Marktspieler Verantwortung übernehmen und verbindliche Regelungen sind dort nötig, wo nur das Zusammenwirken vieler Marktspieler zu effektiven Lösungen führt. Der Energieverbrauch von Netzen etwa ist maßgeblich durch die Menge des Verkehrsaufkommens bedingt, das aus der Nutzung digitaler Dienste über das Internet verursacht wird, und nur sehr begrenzt vom Netzbetreiber beeinflussbar. Sofern politische Initiativen den steigenden Energieverbrauch von Netzen adressieren, ist ein ganzheitlicher Ansatz nötig, der auch Anbieter digitaler Dienste und den Endkunden mit einbezieht.

3 SOUVERÄNITÄT SICHERN

Die Corona-Krise hat uns die globalen Abhängigkeiten und daraus resultierende Verwundbarkeiten nochmals deutlich vor Augen geführt. Es kam zu Engpässen bei Arzneien und medizinischer Ausrüstung. Lieferketten brachen zusammen, wodurch ganze Industrien lahmgelegt wurden. Die bereits zuvor bestehende Erkenntnis, dass Europa bei Schlüsseltechnologien aber auch in Bereichen, die für die grundlegende Versorgung der Bevölkerung wichtig sind, eine größere Unabhängigkeit erlangen muss, wurde durch die Pandemie nochmal eindrucksvoll unterstrichen.

Offenheit und freier Welthandel müssen weiter zu den Grundpfeilern der Europäischen Union gehören. Doch Abhängigkeiten in strategisch wichtigen Schlüsselbereichen für die Innovationsfähigkeit Europas – wie z.B. High-Performance Computing, Quantencomputing, Chip- und Software-Entwicklung – dürfen daraus nicht entstehen. Europa muss aus eigener Kraft handlungsfähig bleiben und sein Wirtschafts- und Sozialmodell im Systemwettbewerb mit den USA und China schützen können.

3.1 Cloudinfrastruktur

Europa ist wettbewerbsfähig, wenn es um die Erzeugung von Industriedaten geht, etwa im Bereich IoT / Industrie 4.0. Die Speicherung, Nutzung und Analyse von Daten erfolgt indes weiter größtenteils durch außereuropäische Unternehmen. Und zwar basierend auf einer Cloud-Infrastruktur, an der europäische Anbieter nur einen marginalen Anteil haben: Der Marktanteil Europas wird in 2021 auf 5% geschätzt, während 95% bei Firmen aus den USA und China liegen (Amazon, Microsoft, Google, IBM, Alibaba)⁵.

Diese Abhängigkeit führt nicht nur zu einem immensen Ungleichgewicht im Wettbewerb und folglich zu einem Verlust des Investitionspotenzials in Europa. Sie schafft zudem Schwachstellen für die Sicherheit und den Schutz europäischer Daten: wenn Regierungen, der öffentliche Sektor und der Großteil der europäischen Industrie ihre teils hochsensiblen Daten überwiegend bei großen US-Cloud-Anbietern speichern, sind diese möglichen Zugriffen auf Grundlage außereuropäischer Rechtsvorschriften ausgesetzt.

Die europäische Datenstrategie setzt in diesem Zusammenhang die richtigen Impulse. Denn sie fördert nicht nur den freiwilligen Datenaustausch, sondern rückt auch die zugrundeliegende digitale Infrastruktur in den Mittelpunkt - durch den Aufbau einer europäischen Cloud-Föderation. Nur so können langfristig die bestehenden technologischen Abhängigkeiten Europas in diesem Bereich verringert werden.

Wir begrüßen dabei insbesondere das erklärte Vorhaben der Europäischen Kommission, Synergien mit der Gaia-X Initiative zu fördern. Deutschland sollte die Ratspräsidentschaft nutzen und letztere einen entscheidenden Schritt voranbringen. Im Kern geht es um den Aufbau eines offenen und vertrauenswürdigen Daten-Ökosystems in Europa.

Zwei Punkte sind beim Aufbau einer europäischen Cloud-Föderation zentral:

- eine Verknüpfung der bereits vorhandenen Cloud-Kapazitäten europäischer Unternehmen auf Grundlage eines offenen Technologieansatzes, um eine wettbewerbsfähige, sichere und vertrauenswürdige Dateninfrastruktur zu ermöglichen.
- das Erreichen von Datensouveränität durch Einrichtung einer entsprechenden Referenzarchitektur, die die Kontrolle und Verwendung von Daten auf der Grundlage klarer Rahmenbedingungen ermöglicht. Diese Rahmenbedingungen sollten eine verpflichtende Zertifizierung zur Gewährleistung von Sicherheitsstandards beinhalten, Interoperabilitätsvorgaben mit Blick auf die anzubietenden Dienste sowie weitere Anforderungen, die jeweils abhängig von der Kritikalität der gemeinsam genutzten Daten auferlegt werden könnten (z.B. Beschränkung auf Cloud-Dienste, bei denen ein Zugriff durch außereuropäische Staaten auf Grundlage ausländischer Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden kann.)

⁵ Jefferies (2017), Forrester (2017).

Die Einführung eines Marktplatzes für Cloud-Dienste kann europäischen Unternehmen einen verbesserten Zugang zu Daten gewähren, um Projekte in Bereichen wie KI und Industrie 4.0 voranzutreiben und damit Skalierbarkeit und Innovation auch in Europa zu erreichen.

Für das Gelingen des Projektes ist auch die Nachfrage durch den öffentlichen Sektor in Europa entscheidend. Die zu erarbeitende Cloud-Referenzarchitektur sollte daher künftig Grundlage für öffentliche Ausschreibungen im Bereich Datenaustausch und -nutzung sein.

In Bezug auf die vorgesehene Finanzierung muss der Aufbau einer Cloud-Föderation (etwa im Rahmen von Instrumenten wie CEF oder Digital Europe) zwingend auch zum Ziel haben, die Terabit-Konnektivität für High Performance Computing in der Europäischen Union zu verbessern. Nur so lassen sich Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Förderinstrumenten bestmöglich nutzen.

3.2 Datenstrategie EU / DE – Anreize für den freiwilligen Datenaustausch B2B / B2G schaffen

Nicht-personenbezogene (Industrie-)daten sind derzeit noch eine weitestgehend ungenutzte Ressource. Damit Unternehmen datengetriebene Geschäftsmodelle entwickeln können, muss ihnen eine vertrauenswürdige und sichere Plattform für die Beschaffung, den Austausch und die Verarbeitung von Daten zur Verfügung gestellt werden. Ebenso benötigen sie Analysewerkzeuge und datengetriebene Erkenntnisse. Hier können industrieeigene Angebote (s.u. Datenmarktplätze) entscheidend zur Nutzung von Daten beitragen.

Die Erhaltung der Datenhoheit bzw. -souveränität muss dabei stets gewährleistet sein, will man für Unternehmen Anreize für die Erschließung bisher ungeteilter Daten schaffen - insbesondere im Bereich B2B. Um eine bessere freiwillige Bereitstellung und Vernetzung von Daten und deren rechtliche und technische Verfügbarkeit zu gewährleisten, bedarf es deshalb einer Reihe von Maßnahmen, die es im Rahmen der Datenstrategie umzusetzen gilt:

3.2.1 Datenmarktplätze fördern

Datenmarktplätze wie der Data Intelligence Hub (DIH) der Deutschen Telekom können helfen, den Austausch von Daten zwischen Unternehmen entscheidend voranzutreiben. Besonders in den Bereichen Smart City und der Logistik ist das Potential einer besseren Vernetzung und Zusammenführung von Daten verschiedenster Akteure groß. So wird z.B. die Steuerung von Verkehrsströmen in Echtzeit zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Standards der Luftqualität in Großstädten ohne „smart data“ künftig nicht machbar sein.

Durch Datenmarktplätze wie den DIH, die als Treuhänder agieren, können solche Daten direkt und dezentral zwischen Unternehmen ausgetauscht und genutzt werden. Dabei wird die Komplexität der Daten-Akquise erleichtert und die Datenbereitstellung und -analyse für Unternehmen optimiert, etwa durch KI-Analyse-Werkzeuge. Die EU-Kommission sollte im Rahmen des Aufbaus von sog. „data spaces“ auf bereits bestehende Datenmarktplätze zurückgreifen, da diese als neutraler „data trustee“ o.g. Funktionen bereits erfüllen.

3.2.2 Interoperabilität/Standardisierung vorantreiben

Ein Hindernis für einen stärkeren sektorübergreifenden Austausch von Daten liegt in der fehlenden Standardisierung und Beschreibung von Industriedaten: die Daten sprechen oftmals keine einheitliche Sprache. Daher sollte die deutsche Ratspräsidentschaft die EU-Kommission darin unterstützen, einheitliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene zu setzen, die harmonisierte Vorgaben in Bezug auf die technische Realisierung der Datenbereitstellung B2B vorsehen (Standardisierung/Interoperabilität sowie eine einheitliche Beschreibung von Industriedaten (Metadaten)).

3.2.3 Open Data Ansatz stärken

Behördliche Prozesse sind derzeit noch weitgehend ineffizient, weil sie weder digitalisiert sind noch ausreichend Kapazitäten für stetig wachsende Datensätze in der öffentlichen Verwaltung haben. Die Produktivitätspotenziale und Koordinationsleistungen, die moderne IT-Systeme ermöglichen (Cloud-Dienste, KI-Systeme), werden dabei ebenfalls zu wenig genutzt.

Wirtschaft wie Verwaltung würden von einem stärkeren Open Data Ansatz profitieren. Durch Zusammenführung und Bereitstellung öffentlicher Datenquellen könnten Prognosen und Analysen erstellt werden, etwa zu Verkehrsströmen oder zur Entwicklung neuer Lösungen im Gesundheitsbereich.

Daher begrüßen wir das Vorhaben der Bundesregierung, die öffentliche Verwaltung als Vorreiter und Treiber einer verstärkten Datennutzung und Datenbereitstellung zu etablieren.

Daten des Privatsektors können dabei ebenfalls einen Beitrag zur besseren Verfügbarkeit von Daten im öffentlichen Interesse leisten. Dies zeigt z.B. die derzeitige Kooperation zwischen privaten Unternehmen und öffentlichen Behörden bzw. der EU-Kommission mit Blick auf die Bereitstellung aggregierter und anonymisierter Daten zur Bekämpfung der Covid-19 Krise.

Grundsätzlich sollte der Zugang zu Daten privater Unternehmen aber auch weiterhin freiwillig ausgestaltet sein. Zudem sollte im Rahmen von Kooperationen der Aufwand für Datenaufbereitung und -analyse auf Unternehmensseite angemessen ausgeglichen werden. Der Staat darf dabei nicht zum ‚Wettbewerber‘ in Bezug auf bereits bestehende kommerzielle Initiativen bei der Verfügbarmachung und Analyse von Daten im Markt werden. Anreize für die Speicherung und Aufbereitung von Daten sollten nicht aufs Spiel gesetzt werden.

3.3 Cybersicherheit – 5G Infrastruktur

5G- oder Cloud-Infrastrukturen als künftiges Rückgrat der europäischen Wirtschaft benötigen einen EU-weit harmonisierten legislativen und sicherheitspolitischen Rahmen. Die Toolbox der EU für 5G Sicherheit ist eine gute erste Grundlage. Sie widersteht der Versuchung, sich gegen einzelne Regionen und Ausrüster zu wenden und formuliert objektive Anforderungen differenziert nach Kritikalität verschiedener Netzkomponenten. Darüber hinaus muss sichergestellt werden,

dass Abhängigkeiten reduziert werden und gleichzeitig effizienter Wettbewerb im Bereich der Netzausrüstung entsteht.

Der Ausrüstermarkt für Funkzellen etwa wird aktuell von nur drei Firmen beherrscht, die gemeinsam rund 80% des Markts bedienen. Netzwerkkomponenten dieser Hersteller sind zudem untereinander nicht kompatibel. Gerade für den Aufbau von 5G Netzen entstehen dadurch gefährliche Abhängigkeiten – auch „Vendor-Lock-In“ genannt. Dies muss sowohl aus sicherheitspolitischen Erwägungen als auch aus Effizienzgründen abgestellt werden.

Eine konsequente Einführung des so genannten Open Radio Access Network Konzepts (Open RAN) kann genau dies sicherstellen. Open RAN ersetzt die bisherigen geschlossenen „Black Box“-Lösungen der dominanten Hersteller durch einzelne Module („Disaggregation“) mit vollständig offenen Schnittstellen. Kritische Infrastrukturmodule im Zugangsnetz sollen auf diese Weise künftig von verschiedenen Herstellern geliefert und beliebig kombiniert werden können. Ein solcher Schritt würde die Abhängigkeit von einzelnen Herstellern reduzieren und die Resilienz der Netze in Europa insgesamt erhöhen.

Um O-RAN als Standard für zukünftige Netzgenerationen zu etablieren sowie Rechts- und Planungssicherheit für Anbieter und Hersteller gleichermaßen zu schaffen, braucht es jedoch einen einheitlichen und verbindlichen Fahrplan auf EU-Ebene. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte daher eine Implementierung von offenen Schnittstellen im Funkzugangsnetz europaweit unterstützen und die EU Kommission auffordern, entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

3.4 Cybersicherheit

Darüber hinaus kann die deutsche Ratspräsidentschaft Weichen für eine effektivere Cyber-Sicherheitspolitik stellen. Dazu gehört, bestehende Lücken in der Richtlinie über Netzwerk- und Informationssicherheit (NIS-RL) sowie im EU Cybersecurity Act (CSA) zu schließen und die Harmonisierung der elektronischen Identität (eID) im Rahmen der Novellierung der eIDAS-Verordnung voranzutreiben.

Die NIS Richtlinie sollte bei der anstehenden Novellierung so überarbeitet werden, dass Sicherheitsauflagen und Haftungsregeln künftig auch für Hard- und Software-Hersteller gelten. Derzeit erfasst die NIS-RL nicht die gesamte digitale Wertschöpfungskette. Folglich sind diese Zulieferer von Risiko-Management-Verpflichtungen der Richtlinie (z.B. Meldepflichten von Sicherheitsvorfällen mit entsprechenden Haftungs- bzw. Sanktionsfolgen) ausgenommen. Die Aufnahme neuer Sicherheitsanforderungen in die NIS – wie etwa regelmäßige Updates, „security by design“ als Prinzip, Meldepflichten von Sicherheitsvorfällen oder eine mögliche verpflichtende Zertifizierung für Komponenten kritischer Infrastrukturen – würde nur dann zu einer signifikanten Erhöhung der Cyber-Sicherheit führen, wenn diese auch für Hard- und Software-Hersteller gelten, deren Produkte in gleichem Maße als sicherheitsrelevant einzustufen sind.

Ergänzend zur Reform der NIS-Richtlinie sollte der CSA, mit dem die Basis für ein europäisches Zertifizierungssystem geschaffen wurde, zu einem verpflichtenden Instrument ausgebaut werden, das vor allem sicherheitskritische Produkte und Dienste im Bereich Software und IoT erfasst.

Durch eine solche Zertifizierung könnte unter anderem die Sicherheit offener Schnittstellen (Open RAN) erhöht werden.

Im Sinne einer Stärkung des Vertrauens in digitale Dienste privater europäischer Anbieter sollte das aktuelle Nebeneinander von nationalen e-ID-Systemen in der EU überwunden werden. Es bedarf hierfür einer EU-weit anerkannten öffentlichen elektronischen Identität (eID). Im Zuge der Überarbeitung der eIDAS-Verordnung sollte daher sichergestellt werden, dass die Möglichkeit der grenzüberschreitenden elektronischen Identifizierung im gesamten Europäischen Binnenmarkt von allen Mitgliedsstaaten umgesetzt wird. Der Verbraucher soll souverän über seine eigenen Daten verfügen und sicher auf diese zugreifen können, um die gewünschten digitalen Produkte und Dienstleistungen zu nutzen.

4 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT STÄRKEN

Europa muss seine Stärken ausspielen und seine Kräfte bündeln. Wir brauchen eine europäische Industriepolitik, die auf Wettbewerb, offene Märkte, weltweit führende Forschung und Technologie sowie einen starken Binnenmarkt setzt, der Barrieren und Bürokratie beseitigt. Im globalen ‚Kampf der Systeme‘ muss Europa zeigen, dass seine Wirtschafts- und Werteordnung ein Wettbewerbsvorteil und kein Hemmschuh ist. Der Abbau bestehender Hindernisse im Binnenmarkt muss dabei Priorität haben.

Dazu gehört, dass die EU ihre Angst vor „Größe“ überwindet. In vielen Bereichen, insbesondere auch auf digitalen Märkten, sind Skaleneffekte Voraussetzung für die globale Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung hat sich zusammen mit Frankreich an die Spitze einer Debatte über notwendige Reformen im europäischen Wettbewerbsrecht gesetzt. Diese und weitere Maßnahmen zur Herstellung gleicher Wettbewerbschancen für europäische Unternehmen gilt es unter deutscher Ratspräsidentschaft konsequent voranzutreiben.

4.1 Reform des Wettbewerbsrechts

Um für die Herausforderungen zunehmender Digitalisierung und Globalisierung gewappnet zu sein, muss das Wettbewerbsrecht in der EU (i) die Fusionskontrolle an die Marktrealitäten anpassen, (ii) sollten Kooperationen zur Bündelung von Kräften erleichtert und (iii) die Aufsicht über den Missbrauch von Marktmacht in konzentrierten Plattformmärkten verschärft werden.

Konsolidierung in europäischen Märkten sollte ermöglicht und die Fusionskontrolle erleichtert werden, insbesondere:

- bei der Marktdefinition in Fusionskontrollverfahren muss eine dynamischere und globalere Betrachtung zur Anwendung kommen.
- statische und dynamische Effizienzen, etwa in Form von geringeren Kosten und einer effektiven Nutzung von Ressourcen, müssen in Fusionskontrollverfahren eine höhere Berücksichtigung finden. Die Beweisanforderungen für die fusionierenden Unternehmen sollten herabgesetzt und konkretisiert werden.

- der europäische Fusionskontrollrechtsrahmen sollte im Interesse der Rechtssicherheit an die neuste Entscheidungspraxis des Europäischen Gerichtshofs⁶ angepasst werden, der die Anforderungen auch hinsichtlich der Beweislast der EU Kommission für die Ablehnung einer Fusion deutlich erhöht hat.
- Hinsichtlich der Ankäufe von Start-ups durch große Plattformen sollte in der Fusionskontrolle den Plattformen die Beweislast auferlegt werden, dass eine Übernahme nicht wettbewerbsschädlich ist. Zudem sollten die Wettbewerbsbehörden eine ex-post Kontrolle in Fällen einführen, wo Plattformen im Rahmen einer Gesamtstrategie systematisch Start-Ups aufkaufen.

Kooperationsbestrebungen zwischen Unternehmen dürfen durch die Wettbewerbspolitik nicht behindert werden und brauchen möglichst weitgehende Rechtssicherheit. Zu diesem Zweck sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Schaffung von mehr Freiräumen im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinien für horizontale Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für den gemeinsamen Ausbau von digitalen Infrastrukturen sowie die gemeinsame Entwicklung von Schlüsseltechnologien.
- Darüber hinaus sollte die Möglichkeit gewährt werden, in einem freiwilligen Anmeldeverfahren den Behörden Kooperationen im Vorfeld anzuzeigen, um zügig Rechtssicherheit zu erlangen. Das Verfahren sollte mit engen Fristen und begrenztem Informationslieferungsaufwand einhergehen.
- Schließlich sollten nicht nur für Standardisierungs Kooperationen sondern auch für deren Implementierung niedrigere kartellrechtliche Hürden gelten, zum Beispiel in Form einer Beweislastumkehr im Falle von Innovationskooperationen. Dies bedeutet, dass im Zweifel die jeweilige Kooperation als pro-kompetitiv vermutet wird.

4.2 Wettbewerbsverzerrung in Plattformmärkten verhindern

Digitale Plattformmärkte sind durch ihre besonderen Charakteristika, wie etwa Netzwerkeffekte, von starken Konzentrationstendenzen geprägt. Dem sollte mit einer Verbesserung der bestehenden Missbrauchsaufsicht im Rahmen des Kartellrechts und der Schaffung von im Anwendungsbereich klar umrissenen spezifischen Eingriffskompetenzen im Rahmen des geplanten Digital Services Act begegnet werden. Eine umfassende Erweiterung der Kompetenzen und des Eingriffsinstrumentariums der Generaldirektion Wettbewerb würde hier deutlich über das Ziel hinaus schießen, zu weiterer Verunsicherung ganzer Industrien führen und den Investitionsstandort Europa weiter schwächen. Die Reform des Wettbewerbsrechts in Bezug auf die Digitalmärkte sollte sich daher auf folgende Aspekte beziehen:

- Die klassisch in der Feststellung von Marktmacht im Kartellrecht verwendete Größe des „Marktanteils“ von Unternehmen hat in Bezug auf Plattformmärkte nur eine begrenzte Aussagekraft, da diese zu dynamisch sind. Daher sollte das Aufgriffskriterium für ein Einschreiten der Wettbewerbshüter hier angepasst werden, etwa in Form des Anteils der Nutzer einer Plattform im Verhältnis zu allen Internetnutzern eines Landes oder der EU insgesamt.

⁶ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/cp200065en.pdf>

- Spezifische Missbrauchstatbestände in digitalen Märkten, wie etwa die Bevorzugung eigener Dienste oder die Ausnutzung von Marktmacht für exzessive Datensammlung und Verarbeitung zur Generierung neuer Geschäftsmodelle müssen gezielter verfolgt werden. Als Abhilfemaßnahmen sollten neben den klassischen Instrumenten, wie z.B. die Beendigung bestimmter Praktiken, Transparenzpflichten, Nichtdiskriminierung, auch Datenzugangsverpflichtungen oder die Herstellung von Interoperabilität auferlegt werden können.
- Insgesamt muss die Missbrauchsaufsicht im Bereich der sich schnell entwickelnden digitalen Plattformmärkte schneller werden. Eine solche Beschleunigung könnte durch ein 2-Phasen Modell mit festgelegten Fristen nach dem Modell der Fusionskontrolle erfolgen.

Zusätzlich zu Reformen im Wettbewerbsrecht ist eine spezifische und in ihrem Anwendungsbereich klar umrissene ex-ante Regulierung für Plattformen nötig, die Wettbewerbsprobleme adressiert noch bevor diese zu dauerhaftem Schaden führen. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte entsprechende Pläne der Kommission unterstützen und vorantreiben, wobei folgende Kernelemente verankert werden sollten:

- Einrichtung geeigneter institutioneller Strukturen auf nationaler und europäischer Ebene, für (i) kontinuierliche und kompetente Marktbeobachtung, (ii) effektive Rechtsdurchsetzung.
- Fokussierung auf große, systemrelevante Plattformen. Einfach anwendbare Eingriffsschwellen sind (s.o.) nötig. Eingriffsschwellen auf Basis bestimmter Marktanteile haben sich aufgrund der schwierigen Abgrenzung dynamischer Plattformmärkte als zu komplex erwiesen.
- Das Überschreiten der definierten Eingriffs-Schwellen sollte automatisch zu verpflichtenden „Do's & Don'ts“ führen - wie etwa Diskriminierungsverbote, Datenzugangsverpflichtungen, Interoperabilität sowie Entbündelung von Diensten, Produkten oder Inhaltsangeboten.

4.3 Modernisierung des Beihilferechts beschleunigen

Das politische Ziel flächendeckender Versorgung mit gigabitfähigen Festnetz- und Mobilfunknetzen wird ohne effiziente staatliche Beihilfen nicht erreichbar sein. Die Breitbandbeihilfeleitlinien von 2013 werden den deutlich gestiegenen Ansprüchen an die Versorgung mit Fest- und Mobilfunknetzen sowie auch den technologischen Möglichkeiten nicht mehr gerecht, da diese auf eine Grundversorgung ausgelegt sind. Sie führen zudem zu einer zusätzlichen Regulierung des Ausbaus, welche sowohl den geförderten Ausbau als auch die eigenen Investitionen der Betreiber in die Netze hemmt.

- Die seitens der EU-Kommission für Anfang 2021 angekündigte Überarbeitung der Breitbandbeihilfeleitlinien sollte daher bereits unter der deutschen Ratspräsidentschaft angegangen und rasch durchgeführt werden.
- Ziel muss sein, dass staatliche Beihilfen künftig effizienter und mit deutlich schlankeren Verfahren den weiteren privaten und geförderten Netzausbau stärken. Dazu gehört insbesondere auch ein Abbau der damit einhergehenden Auflagen die über das hinausgehen, was bereits nach den sektorspezifischen Regulierungsaufgaben gilt.

4.4 Institutionelle Reformen

Interne und externe Checks & Balances bei Wettbewerbsrechtsverfahren müssen gestärkt werden, insbesondere durch mehr spezialisierte Ressourcen und größere Unabhängigkeit, aber auch durch mehr Transparenz, einer gestärkten Rolle des Ombudsmanns und einer generellen Beschleunigung der Verfahren.

Innerhalb der Europäischen Kommission sollten Beihilfverfahren, die im Wesentlichen industriepolitischer Natur sind, nicht bei der GD Wettbewerb liegen, sondern vielmehr bei der GD Binnenmarkt in Abstimmung mit der GD Handel.

4.5 ePrivacy

Der Kommissions-Vorschlag für eine ePrivacy-Verordnung (ePR) wird auf Ratsebene seit mittlerweile Anfang 2017 diskutiert. Der Vorschlag enthält abweichend von der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sehr strenge Anforderungen an die Verarbeitungsmöglichkeiten von Kommunikationsdaten. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken als der reinen Kommunikation soll nur mit vorheriger Einwilligung oder anonymisiert erlaubt sein.

Die durch die DSGVO erreichten horizontal geltenden Regeln im Datenschutz, die zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen in Europa führen sollen, laufen so Gefahr, durch stark abweichende sektorspezifische Regelungen konterkariert zu werden.

Die bisherige Position Deutschlands, die Datenverarbeitung in der ePR neben der Einwilligung nur für statistische Zwecke zu erlauben, würde die Realisierung datenbasierter Geschäftsmodelle im Kommunikationssektor nicht ermöglichen. Europäische TK-Anbieter würden im Wettbewerb mit den globalen Internetkonzernen weiter an Boden verlieren.

Während App-Diensteanbieter ihre GPS-basierten Standortdaten nach den flexibleren Regeln der DSGVO weiterverarbeiten dürfen, würde dies für TK-Anbieter bei der Verwendung mobiler Standortdaten gerade nicht gelten. Diese asymmetrische Regulierung vergleichbarer Daten ist nicht gerechtfertigt und sollte durch eine stärkere Angleichung an die DSGVO verhindert werden.

Gerade auch beim Thema Künstliche Intelligenz ist die europäische Industrie auf die Verfügbarkeit möglichst großer Datenmengen angewiesen. Technische Verfahren wie die nach der DSGVO zugelassene Pseudonymisierung auch im Rahmen der ePrivacy Verordnung würden dazu beitragen, den notwendigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potential von Big-Data-Anwendungen im Kommunikationssektor zu erreichen.⁷

⁷ vgl. hierzu auch die Arbeiten der Fokusgruppe Datenschutz, die im Rahmen des Digitalgipfels 2018 technische Mindeststandards für eine rechtssichere Anwendung der Pseudonymisierung entwickelt, auf deren Grundlage nun ein Code of Conduct erarbeitet werden soll (<https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Textsammlung/di-gital-gipfel-plattform-sicherheit-schutz-vertrauen-fg3.html>)

Der Vorschlag einiger Mitgliedsstaaten, eine Weiterverarbeitung von Metadaten unter Verwendung von Pseudonymen (in Angleichung an Art. 6 (4) DSGVO)) und zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu erlauben, sollte daher aktiv von der deutschen Präsidentschaft aufgegriffen und unterstützt werden.⁸

5 WERTE WAHREN - RECHTSSTAATLICHKEIT STÄRKEN

Deutschland sollte seine Präsidentschaft nutzen, um sich umfassend für die Stärkung der Grundwerte und insbesondere der Rechtsstaatlichkeit in der EU einzusetzen. Dazu gehört die Unterstützung des von der EU-Kommission, für dieses Jahr erstmalig geplanten Berichts über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in jedem Mitgliedstaat. Defizite, die dabei zu Tage treten, müssen konsequent geahndet und abgestellt werden. Dafür sollten die in den europäischen Verträgen vorgesehenen Mechanismen genutzt werden. Dies gilt sowohl für Verfahren nach Art. 7 EU-Vertrag als auch für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. Dazu sollte künftig aber auch eine weitere Maßnahme kommen: die klare Verknüpfung von EU-Subventionen mit der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards.

Nur wenn die EU das Fundament als Werte- und Solidargemeinschaft festigt, kann sie gestärkt aus der Krise kommen. Folgende Initiativen sollten daher bis Ende des Jahres im Fokus stehen:

5.1 eEvidence

Die geplante Verordnung zum grenzüberschreitenden Daten-Zugriff für Strafverfolgungsbehörden („e-evidence“), die unter deutscher Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden soll, ist mit fundamentalen Prinzipien der Gewaltenteilung und des Grundrechtsschutzes nicht vereinbar. Ziel der „e-evidence“-Verordnung ist es, grenzüberschreitende Ermittlungen zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, sowie die Möglichkeiten der Beweissicherung im digitalen Zeitalter effektiver zu nutzen.

Grundsätzlich ist dies ein richtiges und wichtiges Anliegen. Es darf aber nicht dazu führen, dass grundlegende Prinzipien wie der Richtervorbehalt in Frage gestellt werden. Dies gilt gerade und besonders in Zeiten, in denen eher ein Auseinanderdriften des Rechtsstaats-Verständnisses in der EU zu beobachten ist.

Die Anfrage für Datenzugriff aus einem anderen EU-Staat sollte daher erst nach ausdrücklicher Zustimmung eines Richters des EU-Staates, in dem der Zugriff auf die Daten erfolgen soll, positiv beantwortet werden. Ebenso muss das etablierte Prinzip der „Doppelten Strafbarkeit“ weiter gelten, um zu verhindern, dass deutsche Unternehmen und Behörden zum „verlängerten Arm“ für die Verhängung unangemessener Strafen in anderen EU-Staaten werden.

⁸ Siehe Artikel 6 (2) des Vorschlags der AT-PRES v. 20.9.2018, den wir weiterhin unterstützen: Verbraucher verfügen demnach über ein Widerspruchsrecht (Opt-Out), Unternehmen müssen über die beabsichtigte Weiterverarbeitung entlang der Grundsätze der DSGVO informieren, zudem ist eine Profilbildung explizit ausgeschlossen. Die Pseudonymisierung wäre für Unternehmen verpflichtend anzuwenden.

Die Bundesregierung hat in der Diskussion um den Gemeinsamen Standpunkt bereits ihre starken Vorbehalte gegen den von der EU-Kommission vorgelegten „e-evidence“-Entwurf zum Ausdruck gebracht. Unter der kommenden Präsidentschaft sollte die Bundesregierung auf eine Verordnung dringen, welche hohen rechtsstaatlichen Standards gerecht wird.

5.2 Review eCommerce Richtlinie im Digital Services Act

Die Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet ist eine zentrale Herausforderung Europäischer Politik. Die Novellierung der eCommerce Richtlinie im Rahmen des Digital Services Act kann diesbezüglich einen wichtigen Beitrag für Rechtssicherheit, den Ausbau des digitalen Binnenmarkts sowie gesteigertes Vertrauen der Nutzer von Online Diensten leisten. Im Fokus stehen hier vor allem die geplante Aktualisierung bei der Haftung von Intermediären für illegale Inhalte sowie ggf. Neuregelungen bei Desinformation (fake news). Eine Verschärfung bestehender Regeln sowie neue Sorgfaltspflichten müssen auf jene Dienste beschränkt bleiben, bei denen Probleme festgestellt wurden und die die Inhalte ihrer Kunden „aktiv“ verwalten, wie etwa soziale Medien oder eCommerce Plattformen. Andere neutrale Intermediäre - z.B. Anbieter von Internetzugangs- oder Cloud-Diensten - sollten auch weiterhin von der Haftung ausgenommen werden. Sie haben in der Regel aufgrund hoher Sicherheitsstandards weder Kontrolle noch Einblicke in die Inhalte der Kunden. Eine Verpflichtung für sie, Kundendaten zu monitoren, würde zu Vertrauensverlust und signifikanten Schäden führen. Die neben der Haftung vorgesehene Aktualisierung der Kundenschutzregelungen sollte maßvoll und innovationsfreundlich ausgestaltet werden. Zudem sollte entsprechend anderer EU-Verbraucherschutzregelungen eine Vollharmonisierung angestrebt werden, was das grenzübergreifende Angebot von Diensten erleichtert.

5.3 Verordnung zur Bekämpfung Terroristischer Inhalte

Eng mit der eCommerce Richtlinie verbunden ist die derzeit verhandelte Verordnung über die Bekämpfung terroristischer Inhalte. Als ein Lex Specialis spezifiziert diese die Verantwortlichkeiten bei der Bekämpfung terroristischer Inhalte. So richtig die Zielsetzung ist, so wichtig ist es auch, Kollateralschäden für Dienste zu vermeiden, die praktisch keine Relevanz für die Verbreitung terroristischer Inhalte haben. Pauschalisierte Regelungen für alle Hosting Provider dürfen nicht dazu führen, dass die hohen Sicherheitsstandards, die Europäische Cloud-Anbieter ihren Kunden bieten, in Konflikt mit neuen Verpflichtungen geraten. Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte sich daher dafür einsetzen, dass alle Cloud-Dienste, bei denen der Anbieter aufgrund hoher Sicherheitsstandards weder Einblick in noch Kontrolle über Kunden-Inhalte hat, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung genommen werden. Diese Sicherheitsstandards sind eine zentrale Voraussetzung für das nötige Vertrauen der Kunden in die die Nutzung von Cloud-Diensten. Die Ausnahme aus dem Anwendungsbereich sollte daher gleichermaßen für alle Cloud-Dienste gelten. Eine beschränkte Ausnahme von nur „Infrastruktur-Cloud“ wäre unzureichend.

KONTAKT

Deutsche Telekom AG
EU Repräsentanz
Avenue des Arts 53, 1000 Bruxelles

+32 2 775 05 00
E-Mail: FMB_Deutsche-Telekom-
Brussels-Office@telekom.de

Internet: www.telekom.de